

§ 33

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, vom Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb bei Überschreitung der Ladefrist eine Erklärung zu verlangen, ob die Beladung fortgesetzt wird oder der Schiffsraum mit anderen geeigneten Gütern ausgelastet werden kann.

(2) Kommt der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb seinen Verpflichtungen zur Entladung innerhalb der Löschfristen nicht nach, so kann die Binnenreederei die Entladung auf Kosten des Transportbeteiligten oder des Umschlagsbetriebes an einem geeigneten Lagerplatz vornehmen. Der Transportbeteiligte oder der Umschlagsbetrieb ist über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten.

§ 34

(1) Der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb hat an die Binnenreederei neben dem tarifmäßigen Schiffs-liegegeld einen Zuschlag zu entrichten, wenn

- a) die gesetzlichen oder vereinbarten Lade- oder Löschfristen überschritten werden, für die Zeit der Überschreitung,
- b) die Binnenreederei Schiffsraum gemäß § 29 bereitstellt und der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb den Schiffsraum abbestellt oder unbeladen zurückgibt, für die Zeit von der Bereitstellung bis zur Abbestellung oder Rückgabe, mindestens für einen Tag.

(2) Die Höhe des Schiffs-liegegeldes und des Zuschlages bestimmt der Minister für Verkehrswesen nach Anhören des Zentralen Transportausschusses.

(3) Der Inanspruchgenommene wird von der Zahlung des Zuschlages befreit, wenn er nachweist, daß er nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung nicht verantwortlich ist.

Vierter Teil
Besondere Bestimmungen
für den Bereich Kraftverkehr
Allgemeine Grundsätze

§ 35

(1) Die Kraftverkehrsdienststellen setzen die Nutzlasterfahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger aller Eigentumsformen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches zur Erfüllung ihrer Transportaufgaben ein.

(2) über die wechselseitigen Beziehungen zwischen der Kraftverkehrsdienststelle und dem privaten Kraftverkehrsbetrieb sind Vereinbarungen zu treffen, um die rationellste und bestmögliche Transportdurchführung zu erreichen.

(3) Die privaten Kraftverkehrsbetriebe haben für die Durchführung der ausschließlich von den Kraftverkehrsdienststellen zu erteilenden Dispositionen ihren Transportraum ständig bereitzuhalten; das gilt nicht für private Kraftverkehrsbetriebe, mit denen ein Vertrag über die Transportdurchführung im Auftrage des VEB Kraftverkehr (Kommissionsvertrag) abgeschlossen ist. g 36

Die Transportbeteiligten haben den Transportraum bei den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder den zuständigen Kraftverkehrsdienststellen zu stellen.

§ 36

(1) Die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die Kraftverkehrsdienststellen sind verpflichtet, den gemäß § 36 bestellten und von ihnen bestätigten Transportraum bereitzustellen.

(2) Die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die Kraftverkehrsdienststellen können im Einvernehmen mit dem Transportbeteiligten abweichend von der Bestellung anderen Transportraum bereitstellen, wenn dieser für den Transport der vorgesehenen Güter geeignet ist.

(3) Zur besseren Ausnutzung des Transportraumes sind die am Gütertransport Mitwirkenden verpflichtet, Vereinbarungen über die Verwendung zu mehreren oder zu bestimmten Schichten zu treffen.

§ 38

T transportverträge

(1) Transportbeteiligte haben, sofern sie für jeden Arbeitstag mindestens ein Kraftfahrzeug bzw. einen Lastzug benötigen, mit dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder mit der Kraftverkehrsdienststelle — in der Regel für das Planjahr — über die sich aus dieser Verordnung ergebenden Beziehungen Transportverträge abzuschließen. Grundlage für die Gestaltung dieser Verträge sind die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr.

(2) In die Transportverträge sind Bestimmungen aufzunehmen, die eine gleichmäßige Inanspruchnahme und Auslastung des Transportraumes während des ganzen Monats — auch an Sonn- und Feiertagen — gewährleisten, sofern nicht besondere Vereinbarungen bestehen.

(3) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag kann neben den tarifmäßigen Entgelten und den in den Allgemeinen Leistungsbedingungen festgesetzten oder besonders vereinbarten Vertragsstrafen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

(4) Sofern nicht bereits durch den Transportvertrag auch mit dem Empfänger vertragliche Beziehungen festgelegt werden, können zur Beschleunigung der Entladung mit diesem entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 39

Be- und Entladung im Nahverkehr

(1) Die Transportbeteiligten sind verpflichtet, den Transportraum sofort nach der ladegerechten Bereitstellung zu be- oder entladen.

(2) Die Verpflichtung zur Be- und Entladung von Transportraum im Güternahverkehr ist während aller 24 Stunden des Tages — auch an Sonn- und Feiertagen — zu erfüllen.

Be- und Entladung im Fernverkehr

§ 40

Die §§ 40 bis 47 gelten für Transporte, die nach der Preisanordnung Nr. 819 vom 9. November 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr — (Sonderdruck Nr. P 153 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1958 S. 227) abgerechnet werden; sie gelten auch für Transporte nach und von Westberlin, Westdeutschland und dem Ausland, sofern die Be- oder Entladestelle in der Deutschen Demokratischen Republik liegt.

§ 41

Die Transportbeteiligten sind verpflichtet, den Transportraum nach Bereitstellung innerhalb der gesetzlichen Ladefristen zu be- oder entladen. Die gesetzlichen Ladefristen werden vom Minister für Verkehrswesen bestimmt. Die Bestimmungen des § 39 finden Anwendung.